

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 14. Oktober 1991

zur Änderung der Entscheidung 88/139/EWG über das von Deutschland vorgelegte mehrjährige Ausrichtungsprogramm für die Fischereiflotte (1987-1991) gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 4028/86

(Nur der deutsche Text ist verbindlich)

(91/540/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 4028/86 des Rates vom 18. Dezember 1986 über Gemeinschaftsmaßnahmen zur Verbesserung der Strukturen im Bereich der Fischerei und der Aquakultur⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3944/90⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 4 und Artikel 5 Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Das obengenannte mehrjährige Ausrichtungsprogramm gilt für das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland vor der deutschen Vereinigung.

Mit der Herstellung der deutschen Einheit gilt das Gemeinschaftsrecht automatisch auch in dem Gebiet der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik.

Die Bundesregierung hat der Kommission am 29. Mai 1991 Informationen zu einem Ausrichtungsprogramm für die Fischereiflotte der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik übermittelt.

Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Struktur-
ausschusses für die Fischwirtschaft —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die Entscheidung 88/139/EWG der Kommission⁽³⁾ wird wie folgt geändert :

a) Nach Artikel 1 wird folgender Artikel 1a eingeführt :

„Artikel 1a

Der von der deutschen Regierung am 29. Mai 1991 vorgelegte Zusatz zu dem mehrjährigen Ausrichtungsprogramm der Bundesrepublik Deutschland für die Fischereiflotte der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik wird unter den Bedingungen und Einschränkungen dieser Entscheidung vorbehaltlich ihrer Einhaltung genehmigt.“

b) Dem Anhang wird ein Punkt „V. Sonderbedingungen für die Fischereiflotte der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik“ angefügt.

Artikel 2

Diese Entscheidung ist an die Bundesrepublik Deutschland gerichtet.

Brüssel, den 14. Oktober 1991

Für die Kommission

Manuel MARÍN

Vizepräsident

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 376 vom 31. 12. 1986, S. 7.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 380 vom 31. 12. 1990, S. 1.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 67 vom 12. 3. 1988, S. 14.

ANHANG

„V. SONDERBEDINGUNGEN FÜR DIE FISCHEREIFLOTTE DER EHEMALIGEN DEUTSCHEN DEMOKRATISCHEN REPUBLIK

1. Ziel des Programms ist die Erleichterung der strukturellen Entwicklung des Fischereisektors der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik im Rahmen der Durchführung der Gemeinsamen Fischereipolitik.

Die Programmziele im einzelnen sind:

- a) Verminderung der Hochseeflotte auf das Niveau von 20 650 BRT und 22 500 kW;
- b) Abbau der Kutter- und Küstenflotte auf 7 100 BRT und 22 000 kW;
- c) Modernisierung der vorhandenen Fahrzeuge, insbesondere der Kutterflotte.

2. Für die Entwicklung der Flotte während der Laufzeit des Programms gilt folgender Rahmen:

(Tonnage BRT)

	Stand zum 3. 10. 1990 (Deutsche Vereini- gung)	Stand zum 1. 1. 1991	Ziel zum 31. 12. 1991
1. Hochseeflotte			
a) Fernbereich	44 992	37 896	16 500
b) Schwarmfischfänger	14 744	8 404	3 250
c) Mittlerer Bereich	976	900	900
2. Kutter- und Küsten- fischerei	11 944 (!)	8 200 (!)	7 100 (!)
Insgesamt	72 656	55 400	27 750

(!) Zuzüglich der Kapazität weiterer Kleinfahrzeuge.

(Motorstärke kW)

	Stand zum 3. 10. 1990 (Deutsche Vereini- gung)	Stand zum 1. 1. 1991	Ziel zum 31. 12. 1991
1. Hochseeflotte			
a) Fernbereich	40 138	34 076	16 000
b) Schwarmfischfänger	12 836	7 124	3 000
c) Mittlerer Bereich	3 865	3 500	3 500
2. Kutter- und Küsten- fischerei	32 800 (!)	25 800 (!)	22 000 (!)
Insgesamt	89 639	70 500	44 500

(!) Zuzüglich der Kapazität weiterer Kleinfahrzeuge.

3. Zur Verwirklichung der obengenannten Ziele sind folgende Maßnahmen durchzuführen:
- Abbau der Hochseeflotte und der Kutterflotte;
 - Modernisierung der Hochseeflotte und der Kutterflotte.
4. Die Strukturförderungsmaßnahmen nationaler, regionaler oder örtlicher Behörden für die Fischereiflotte müssen sich künftig im Rahmen dieses Programms bewegen."